



Fahrzeuge

## FZ 10 Bereifung

Pflichtkriterium

### **Wird die Anforderung an die Mindestprofiltiefe der Reifen bei allen Fahrzeugen erfüllt? (Winterreifen: mindesten 4mm; Sommerreifen: mindestens 3mm )**

Die gesetzliche Mindestprofiltiefe eines Sommerreifens beträgt 1,6 mm. Winterreifen müssen eine Profiltiefe von mindestens 3mm aufweisen (§36 Absatz 3, 4 Ziffer 2a StVZO)

Die Anforderung des Pflichtpunktes FZ10 geht über die gesetzliche Regelung hinaus. Gefordert wird eine Mindestprofiltiefe bei Sommerreifen von 3mm, bei Winterreifen von 4mm.

Dieses Mehr an Sicherheit trägt der erhöhten Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Bereich der gewerblichen Personenbeförderung gegenüber ihren Fahrgästen Rechnung.

Bei Verstoß gegen die situative Winterreifenpflicht wird der Fahrer und auch der Unternehmer(Fahrzeughalter) mit einem Punkt und einem Bußgeld belegt (§40 FeV)

Die mit Kontrolle und gegebenenfalls Austausch der Reifen beauftragten Mitarbeiter oder auch externen Dienstleister müssen schriftlich aufgefordert werden, die über die gesetzliche Anforderung hinausgehende Anforderung des Zertifikates strikt zu beachten.

Der Nachweis erfolgt durch stichprobenartige Messung der Profiltiefe (mindestens 30% des Gesamtparkes) sowie durch Vorlage einer schriftlichen Anweisung des für Kontrolle und Austausch der Reifen verantwortlichen Personals / Dienstleisters zur Einhaltung der Mindestprofiltiefen von 4 bzw. 3 mm.

Der Bundesrat entscheidet in seiner Sitzung am 10.03.2017 u.a. über Änderungen straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften.

Beschlossen werden soll gemäß Empfehlung der Ausschüsse:

1. Änderung § 2 StVO  
Es soll beschlossen werden, dass die Winterreifenpflicht für KOM nicht nur wie bisher für die Antriebsachse gilt, sondern für die vorderen Lenkachsen sowie die permanent angetriebenen Achsen.
2. Änderung § 35 StVZO  
Beschlossen werden soll,
  - dass Winterreifen eine Profiltiefe von mindestens 3mm aufweisen müssen
  - dass Winterreifen einheitlich mit dem Alpine-Symbol (Bergpiktogramm mit Schneeflocke“ gekennzeichnet werden (lange Übergangsfrist für M+S, die bis 31.12.2017 gekauft wurden, bis 30.09.2024)
3. Änderung § 40 FeV  
Beschlossen werden soll ein neuer Bußgeldtatbestand hinsichtlich der Verantwortung des Fahrzeughalters für die Inbetriebnahme von KFZ mit unzulässiger Bereifung bei winterlichen Verhältnissen.